

PUBLIKATION

Annahme und Ausschlagung einer französischen Erbschaft durch Minderjährige

RA Lukas Fässler

Baar, 29. Juli 2024

Vorab veweisen wir auf die separate Darstellung der drei im französischen Erbrecht eingeräumten Möglichkeiten für die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (unsere Publikation vom 29.7.2024 auf www.fsdz.ch/Publikationen).

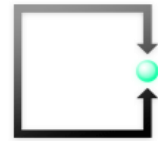
Vorliegend betrachten wie ausschliesslich die Wahrnehmung dieser Rechte für Minderjährige unter französischem Erbrecht.

Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der EU und daher nicht von anwendbaren Erbrecht gemäss den Bestimmungen der Verordnung «Erbschaften (BRÜSSEL II TER) betroffen, die am 1.8.2022 in Kraft getreten ist und sich auf das elterliche Sorgerecht und die elterliche Verantwortung bezieht.

Die Modalitäten der Vertretung eines minderjährigen Kindes hängen von den Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 betreffend die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und die Zusammenarbeit in Bezug auf die elterliche Verantwortung und Massnahmen zum Schutz von Kindern(in Kraft getreten in Frankreich am 1.2.2011 und in der Schweiz am 1.7.2009) ab.

Art. 5 des Übereinkommens bestimmt, dass Behörden, sowohl gerichtliche als auch administrative, des Vertragsstaates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen. Wenn die minderjährigen Kinder in der Schweiz Wohnsitz haben, sind die schweizerischen Behörden oder Gerichte zuständige.

Die Art. 16 und 17 des Übereinkommens bestimmen, dass das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes für die Modalitäten der Ausübung der elterlichen Verantwortung massgeblich sind. Sind die Kinder in der Schweiz wohnhaft, ist daher das schweizerische Recht anwendbar.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Art. 297 ZGB bestimmt, dass «während der Ehe die Eltern die elterliche Verantwortung gemeinsam ausüben». Wenn das Zusammenleben aufgehoben oder die Eltern getrennt sind, kann der Richter die elterliche Verantwortung einem der Elternteile übertragen. Nach dem Tod eines Elternteils steht die elterliche Verantwortung dem überlebenden Elternteil zu, und im Falle der Scheidung demjenigen Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind. Ausserdem bestimmt Art. 318 ZGB, der die Verwaltung des Vermögens des Kindes betrifft, dass «die Eltern das Vermögen des Kindes solange verwalten, wie sie die elterliche Verantwortung ausüben». Wenn der Vormundschaftsrichter es für angebracht hält, angesichts der Art oder des Umfangs des Vermögens des Kindes und der persönlichen Situation der Eltern, ordnet er die regelmässige Vorlage von Rechnungsbelegen und Berichten an.

Wenn die Eltern die elterliche Verantwortung gemeinsam ausüben und das Vermögen des Kindes gemeinsam verwalten, können sie ohne besondere Genehmigungen, im Namen ihres minderjährigen Kindes, das in der Schweiz wohnt, den Verzicht auf eine Erbschaft gegenüber dem zuständigen Notar, die zuständigen französischen Behörde erklären.

Nach Art. 306 Abs. 2 ZGB bestellt die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder ergreift selbst die erforderlichen Massnahmen, wenn die Interessen von Eltern und Kind(ern) kollidieren. Besteht ein Interessenkonflikt, erlöschen die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters und die Angelegenheit wird von einem Vormund oder Beistand behandelt. Im Zweifelsfalle kann bei der zuständigen KESB oder beim Kindesschutzgericht des betreffenden Kantons (Wohnsitzkanton des Kindes) abgeklärt werden, ob ein Interessenkonflikt durch den Beizug eines Vormunds oder Beistandes aufgehoben werden kann. Im Falle des Verzichts auf die Erbschaft scheinen uns aber keine Vorkehrungen über die KESB oder das Kindesschutzgericht notwendig, da hier in der Regel kein Interessenkonflikt zwischen Eltern und Kindern besteht, wenn sowohl die Eltern oder ein Elternteil wie auch für die Kinder ein Erbverzicht erklärt wird. Insbesondere dort, wo eine überschuldete Erbschaft anzutreten wäre, gibt es u.E. keinen Interessenkonflikt zwischen Eltern und Kindern.

Unterliegt die Regelung eines Nachlasses nach der **europäischen Erbrechtsverordnung** (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012, EuErbVO) dem französischen Recht, so gilt französisches Recht auch für die Ausschlagung der Erbschaft (Artikel 23 (2) e) EuErbVO).

Davon zu trennen ist aber die Frage der Vertretung des/der Minderjährigen durch seine/ihre Eltern. Auf diese ist gemäß **Artikel 16 (1) des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996 (HKsÜ)** das **Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes** anwendbar, also bei einem Minderjährigen mit Aufenthalt oder Wohnsitz in der Schweiz das schweizerische Zivilrecht (Kindesrecht). Damit gilt für die Vertretung eines Kindes bei der Ausschlagung einer Erbschaft durch seine Eltern schweizerisches Recht. Frankreich und die Schweiz unterstehen dem HKsÜ.

Als eine Möglichkeit ergibt sich neben der

- einfachen Erklärung der Eltern zuhanden des zuständigen französischen Notars (der in diesem Fall wohl aber regelmässig eine Beglaubigung der Unterschrift der Eltern verlangt, was zusätzlich durch eine Überbeglaubigung (Apostille) der Staatskanzlei des zuständigen Zulassungskantons des Notars ergänzt werden muss)

- einer durch einen Schweizer Notar notariell beglaubigten Erklärung der Eltern, dass sie gestützt auf das schweizerische Zivilrecht für ihre Kinder die Ausschlagung erklären. Auch hier wieder wird zwecks Anerkennung dieser beglaubigten Erklärung der Eltern zur Validierung der Notarszulassung eine Überbeglaubigung durch die zuständige Staatskanzlei.
- Gesuch um Erlass von Kindesschutzmassnahmen (um einen allfälligen Einwand des französischen Notars wegen eines Interessenskonflikts zwischen Eltern und Kind auszuschalten, was durch eine separate Erklärung des Kindesschutzbehörde beigebracht werden kann, was dann aber auf französisch zu übersetzen und die Übersetzung allenfalls zusätzlich zu beglaubigen ist) mit dem Ersuchen um Einsetzung eines unabhängigen Beistandes. Der Entscheid des Familiengerichtes muss dann wiederum übersetzt und die Übersetzung hinsichtlich Authentizität des übersetzten Inhalts wiederum beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist wieder überzubeglaubigen (wie oben).

Wir empfehlen Ihnen, in diesen komplexen Fällen auf jeden Fall einen mit dem französischen Erbrecht und dem schweizerischen Kindesrecht bewanderten Schweizeranwalt beizuziehen. Er kann in der direkten Verhandlung mit dem für den Verzicht (Ausschlagung) der Erbschaft betrauten Notar eine Lösung zu finden, die keinen Beizug der KESB oder des zuständigen schweizerischen Kindesschutzgerichtes erforderlich macht.

Achtung: Dieser Beitrag enthält nur allgemeine Hinweise und ersetzt keinesfalls eine Beratung im Einzelfall. Dieser Beitrag gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erstellung wieder, spätere Änderungen der Rechtslage sind nicht berücksichtigt.

Nehmen Sie Kontakt mit unserer Anwaltskanzlei auf. Wir verfügen auch über ein französisches Partnernotariat im Elsass, in welchem man deutsch spricht, die schweizerische Gesetzgebung und behördlichen Dokumente (Todesschein, Familienschein, Heimatschein, etc.) kennt und richtig einordnen kann.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Italien und Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich oder Italien besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.